

Fall 7**A. Zuständigkeit des LG Frankfurt/Main****I. Internationale Zuständigkeit****1) Anwendbarkeit der EuGVO****a) Sachlicher Anwendungsbereich, Art. 1 I EuGVO**

- Zivil- und Handelssachen: alle Streitigkeiten, die nicht öffentlich-rechtlicher Natur sind
- Kein Ausschluss nach Art. 1 II EuGVO

b) Persönlicher/räumlicher Anwendungsbereich, Art. 2 ff. EuGVO

- Beklagter hat seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat
- sog. „Drittstaatenproblematik“ hier irrelevant, da nur Bezüge zu Mitgliedstaaten bestehen

c) Zeitlicher Anwendungsbereich, Art. 66 I EuGVO (+)**2) Anwendung der EuGVO**

- Art. 2 I EuGVO: K hat seinen Wohnsitz in Deutschland
- keine ausschließliche Zuständigkeit (Art. 22)

→ deutsche Gerichte sind international zuständig.

II. Örtliche Zuständigkeit

§§ 12, 13 ZPO → Frankfurt/Main

III. Sachliche Zuständigkeit

- §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG: Landgericht, wenn der Wert des Streitgegenstandes höher als 5 000 Euro ist.
- Diesbezüglich ist die Höhe der Belastung maßgebend, §§ 2, 6 ZPO. Auf dem Wagen lastet eine „Hypothek“ in Höhe von ca. 55 000 EUR → LG Frankfurt/M

B. Begründetheit der Klage**I. Qualifikation des Herausgabeanspruchs: sachenrechtlich****II. Anwendbares Recht****1) Internationale Abkommen (-)****2) Autonomes Kollisionsrecht**

Art. 43 I EGBGB: *lex rei sitae* [entspricht dem internationalen Standard]

Ergo:

a) Während der Belegenheit des Autos in Italien

- Verweisung auf italienisches Recht
- Gesamtverweisung, Art. 4 I 1 EGBGB
- Art. 51 I ital. IPRG nimmt die Verweisung an.

b) Während der Belegenheit des Autos in Deutschland → deutsches Recht**c) Zum Zeitpunkt der Klageerhebung befindet sich das Auto in Deutschland, d.h. der Herausgabeanspruch richtet sich nach deutschem Recht.**

III. Herausgabeanspruch gemäß § 985 oder §§ 985, 1227 BGB**1) Besitzer des Autos**

K ist Besitzer, § 854 I BGB.

2) Ist B Eigentümerin bzw. Pfandrechtsinhaberin?

Beachte: Die Prüfungsreihenfolge im Sachenrecht ist stets chronologisch.

a) ursprünglich war C Eigentümer des Ferraris

b) I hat das Eigentum von C in Italien erworben

- Der Eigentumserwerb ist sachrechtlich zu qualifizieren
- *lex rei sitae* zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs: italienisches Recht (s.o.)
- Hinweise auf die Unwirksamkeit der Übereignung liegen nicht vor.

c) Hat B durch die Hypothekenbestellung Eigentum erworben?

aa) Qualifikation der Hypothekenbestellung: sachrechtlich

Abgrenzung: wirkt der Vorgang nur *inter partes* → schuldrechtlich

oder *erga omnes* → sachrechtlich

bb) Hypothekenbestellung erfolgte in Italien → italienisches Recht (s.o.)

cc) Die Hypothek begründet lediglich ein Verwertungsrecht. B ist daher nicht Eigentümerin geworden.

d) Autohypothek = Funktionsäquivalent des Sicherungseigentums?

Die italienische Autohypothek ist ein dem deutschen Recht unbekanntes dingliches Recht. Was folgt aus dem Statutenwechsel für die italienische Autohypothek?

Exkurs: Ansichten zur Rechtslage vor der IPR-Reform**(1) Erlöschen der Autohypothek**

Das deutsche Recht kennt kein besitzloses Pfandrecht an Sachen: Widerspruch zum numerus clausus des deutschen Sachenrechts. Das deutsche materielle Recht oder der ordre public verweigern der Autohypothek die Wirkung im Inland, sie ist als erloschen zu betrachten.

Kritik: *Das deutsche Sachenrecht kennt aber die Sicherungsübereignung, welches die Funktion eines besitzlosen Pfandrechts – wie die Autohypothek – innehat. Der italienischen Autohypothek nicht entgegengehalten werden, dass sie mit dem deutschen Sachenrecht unvereinbar sei.*

(2) Hinnahmetheorie

Der Schutz im Ausland wohlervorbener Rechte geht dem numerus clausus im Sachenrecht vor. Unbekannte dingliche Rechte bleiben bestehen.

Kritik: *Verstoß gegen den lex rei sitae-Grundsatz und den sachrechtlichen numerus clausus. Außerdem schwerwiegende Einschränkung der Rechtssicherheit.*

AG Internationales Privatrecht**(3) Transpositionslehre**

Ausländisches Rechtsinstitut wird in ein funktionsäquivalentes dingliches Recht des neuen Statuts umgewandelt.

Nunmehr: Art. 43 II EGBGB

Ein nach altem Statut wirksam begründetes dingliches Recht wird mit den Wirkungen eines entsprechenden dinglichen Rechts des neuen Statuts ausgestattet. Es findet *keine* Umwandlung statt. Vielmehr werden lediglich die Wirkungen des dinglichen Rechts nach dem deutschen Recht bestimmt.

Mögliche Äquivalente im deutschen Sachenrecht:**(1) Pfandrecht**

Das deutsche Pfandrecht gibt wie die italienische Autohypothek ein Verwertungsrecht. Die Autohypothek ist allerdings ein besitzloses Pfandrecht, während das Pfandrecht an Sachen im deutschen Recht an den Besitz gebunden ist (§ 1253 BGB, sog. Faustpfandrecht) → kein Funktionsäquivalent

(2) Sicherungsübereignung

Da auch der Rechtsverkehr in Deutschland Bedarf für ein besitzloses Pfandrechts hat, das Gesetz ein solches Pfandrecht jedoch nicht kennt, hat sich die Sicherungsübereignung entwickelt. Diese ist ein nicht an den Besitz gebundener Pfandrechtsersatz, bei Eintritt des Sicherungsfalls kann der Sicherungsnehmer die Herausgabe des Sicherungsguts vom Sicherungsgeber verlangen. → Funktionsäquivalent der it. Autohypothek.

Zwischenergebnis:

Die Autohypothek entfaltet, nachdem die Sache nach Deutschland verbracht wurde, eine der deutschen Sicherungsübereignung vergleichbare Wirkung. Diese Wirkung darf aber nicht über die Wirkung hinausgehen, welche der Autohypothek nach italienischem Recht zukommt (bspw.: kein freies Veräußerungsrecht des Hypothekeneinhabers).

→ B hat zwar kein Eigentum an dem Wagen erlangt, aber könnte die Sache wie eine Eigentümerin zur Verwertung herausverlangen, sofern K nicht lastenfreies Eigentum an dem Auto erworben hat (§ 985 BGB analog).

e) Lastenfreier Erwerb durch K?

Die „Übereignung“ an K fand in Deutschland statt

→ nach Art. 43 EGBGB ist deutsches Recht anzuwenden

→ §§ 929, 936 BGB?

aa) Einigung (§ 929 S. 1 BGB)

K hat sich nicht selbst mit I geeinigt. V hat eine Willenserklärung für K abgegeben.

aaa) Auf die Stellvertretung anwendbares Recht

AG Internationales Privatrecht

Es ist zu unterscheiden zwischen der Zulässigkeit, den Voraussetzungen und den Wirkungen der Stellvertretung und der Vertretungsbefugnis.

(1) Zulässigkeit, Voraussetzungen, Wirkung der Stellvertretung

Zulässigkeit, Voraussetzungen und Wirkungen der Stellvertretung richten sich nach dem Recht, das das vom Vertreter vorgenommene Geschäft beherrscht. Hier: Sachenrechtsstatut → deutsches Recht.

(2) Teilfrage: Vollmacht

Das Bestehen, der Umfang und die Beendigung der Vollmacht sind gesondert anzuknüpfen. Es handelt sich um nicht kodifiziertes IPR.

5 verschiedene Ansichten:

- Recht am Wirkungsort der Stellvertretung, das heißt Recht an dem Ort, an dem die Vollmacht nach dem Willen des Vollmachtgebers wirken soll (Rspr.).
- Ort, an dem der Vertreter von der Vollmacht Gebrauch macht.
- Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort/Sitz des Vertretenen
- Gewöhnlicher Aufenthalt des Vertreters
- Recht, das auf das Hauptgeschäft anzuwenden ist

→ Alle Ansichten führen hier zur Anwendung deutschen Rechts.

bbb) Anwendung des deutschen Rechts

- Eine Stellvertretung bei der Übereignung ist nach deutschem Recht zulässig.
- Hinweise auf eine Unwirksamkeit der Vollmachterteilung liegen nicht vor.

→ K und I haben sich wirksam über den Übergang des Eigentums geeinigt.

bb) Übergabe

Neben der Einigung ist nach § 929 BGB noch die Übergabe erforderlich. K hat entweder unmittelbaren Besitz erworben, wenn V Besitzdiener war (§ 855), oder er ist mittelbarer Besitzer geworden, wenn V unmittelbarer Besitzer war (§ 868).

cc) Berechtigung

I war Eigentümer des Wagens (s.o.).

dd) Zwischenergebnis

K ist Eigentümer des Wagens geworden.

ee) Lastenfreiheit, § 936 I, II

Das Auto könnte aber weiterhin mit der Autohypothek der B belastet sein. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn K. gutgläubig gewesen wäre (§ 936 II BGB)

Nach § 166 I BGB kommt es auf den guten Glauben des Stellvertreters an.

- Kauf von einem Unbekannten
- Auffällig günstiger Preis
- Autohypothek war eingetragen

→ V hätte sich sachkundigen Rat einholen müssen. Da er dies nicht getan hat, hat er die erforderliche Sorgfalt in hohem Maß verletzt, er handelte somit grob fahrlässig.

III. Ergebnis

K hat kein lastenfreies Eigentum erworben, die Autohypothek zu Gunsten der B besteht weiterhin. B kann folglich von K die Herausgabe des Autos zum Zwecke der Verwertung verlangen, wie es nach der italienischen Regelung zur Autohypothek bzw. nach den deutschen Regelungen zur Sicherungsübereignung der Fall ist. Anspruch aus § 985 analog.

Die Klage ist folglich zulässig und begründet.

Zum Nachlesen:

BGH NJW 1991, 1415 ff.

Brünjes/Jannsen, JuS 1995, 45 ff.